

Kreisverwaltung Kusel

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt



Prüfungsbericht
Jahresabschluss
Landkreis Kusel zum 31.12.2013

Kusel, den 14.11.2014

Teil 1: Jahresrechnung

1.	Allgemein	3
2.	Auftrag	3
3.	Vollzug Haushalt 2013	4-5
3.1	Beschluss	4
3.2	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	4
3.3	Finanzierung	5

Teil 2: Rechenschaftsbericht 2013

1.	Allgemein	6
2.	Auftrag	6
3.	Haushalt	7-10
3.1	Ergebnishaushalt	7
3.2	Finanzhaushalt	7
3.3	Diagramme	8 - 11
4.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	12
5.	Kommunaler Entschuldungsfond	12
6.	Abteilung Jugend und Soziales	13-16
6.1	Entwicklung der Rechnungsergebnisse	13
6.2	Netto-Belastung Soziales und Jugend mit Prüfungshandlung	13
6.3	Diagramme	14 - 15

Teil 3: Bilanz

1.	Ausgleich der Bilanz	16
2.	Bilanzpositionen zum 31.12.2013	16-17
	Prüfungsergebnis und Wertung	18

Teil 4: Prüfungshandlungen

1.	Jagdsteuer	19 - 21
2.	Abrechnung LK Kusel und Zweckverband Pfalzmuseum	22 - 24
3.	Schüler- und Kitabeförderung	25 - 26
4.	Personalkostenabrechnung mit Abfallwirtschaft	27 - 30
5.	Neubau Mensa IGS Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr	31 - 33
6.	Personalkostenerstattung Jobcenter Landkreis Kusel	34 - 36

Anlagen:

- 1 Schaubild kommunaler Finanzausgleich Rheinland-Pfalz
- 2 Instandhaltungskostenpauschalen nach § 28 der II. Berechnungsverordnung (BV)
- 3 Berechnung Schülerzahlen (§ 15 LFAG)
- 4 Netto-Belastung Soziales und Jugend
- 5 Abrechnung IGS Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr

Teil 1: Jahresabschluss

Gem. § 57 Landkreisordnung gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises die §§ 78 bis 115 GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

1. Allgemein

Zum 31.12.2013 hatte der Landkreis Kusel 71.098 Einwohner.

Gegenüber dem Vorjahr (71.150) verringerte sich die Einwohnerzahl um 52.

2. Auftrag

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersichten über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt können die Prüfung nach pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 GemO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen (§ 113 Abs. 3 S. 1 GemO).

Hinweise:

Die Prüfberichte (§ 113 Abs. 2 S. 1) beziehen sich ausschließlich auf den Jahresabschluss (§ 108 Abs. 2 und 3) und den Gesamtabschluss (§ 109 Abs. 2 und 3).

Ein Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO) bezieht sich auf eine in § 112 Abs. 1 und 2 genannte Aufgabe oder mehrere genannten Aufgaben. Ein Schlussbericht schließt eine Prüfungshandlung ab. Er ist zeitnah zu erstellen. Insofern sind die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes und Rechnungsprüfungsausschuss mit den jeweiligen Schlussberichten nicht identisch.

3. Vollzug des Haushalts 2013

3.1 Beschluss

Der Kreistag hatte in der Sitzung am 04.03.2013 der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 zugestimmt.

Festgesetzt wurden

1.	im Ergebnishaushalt	
•	der Gesamtbetrag der Erträge auf	87.303.365 €
•	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-100.567.911 €
	der Jahresfehlbetrag auf	- 13.264.546 €
2.	im Finanzhaushalt	
•	die ordentlichen Einzahlungen auf	83.302.351 €
•	die ordentlichen Auszahlungen auf	- 94.097.262 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf:	-10.794.911 €
•	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.864.950 €
•	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.763.350 €
	der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf:	- 1.898.400 €
•	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.113.551 €
•	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 2.420.240 €
	der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf:	12.693.311 €

3.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für

- die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,
- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung (§§ 95, 102, 103 GemO).

Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier wurde am 05.03.2013 die Haushaltssatzung 2013 zur haushaltsrechtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die ADD hat die Haushaltssatzung am 02.04.2013 staatsaufsichtlich genehmigt.

3.3 Finanzierung

Der Landkreis erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Er beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für seine Leistungen, im Übrigen aus Steuern.

3.3.1 Zuweisungen des Landes

Reform des kommunalen Finanzausgleichs ¹ -siehe auch Anlage 1-

Auszug auf der Veröffentlichung des MdIS, Abdruck im SR 770/2013 vom 19.11.2013:

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen A wird nicht mehr die landesdurchschnittliche Steuerkraft nur eines 12-Monatszeitraums, sondern die landesdurchschnittliche Steuerkraft im Durchschnitt von drei 12-Monatszeiträumen zugrunde gelegt.

Zur Glättung in der Übergangszeit erfolgt eine Anhebung des Schwellenwerts
in 2014 auf 83 %; in 2015 auf 77 %.

Die Schlüsselzuweisungen B 1 werden angehoben

- -für die kreisfreien Städte: von 46 € auf 61,00 € ²
- -für die LK: von 27 € auf 34,50 €

(2 Gruppen von LK erhalten aufgrund der horizontalen Zuständigkeitsverlagerungen im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform sowie auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung jeweils zusätzlich 1 € /Einw.)

Schlüsselzuweisung B 1:

Sie wurde ab dem Haushaltsjahr 2002 von bisher 8,44 €/EW auf 27 € je EW erhöht.
Aufkommen im Haushaltsjahr 2013: rd. 1.956,4 T€ (Vorjahr 1.974,2 T€).

Schlüsselzuweisung B 2:

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit dem Haushaltsrundschreiben vom 21.11.2012 einen Grundbetrag von 1064 € empfohlen (Vorjahr = 1.005 €).
Aufkommen im Haushaltsjahr 2013: rd. 11.169,5 T€ (Vorjahr: 10.702 T€).

Investitionsschlüsselzuweisung:

Sie wird in voller Höhe direkt im Ergebnishaushalt als Ertrag veranschlagt.
Aufkommen im Haushaltsjahr 2013: rd. 530,8 T€ (Vorjahr: 536,6 T€).

Allgemeine Straßenzuweisung:

Aufkommen im Haushaltsjahr 2013: rd. 1.255 T€ (Vorjahr: 1.256 T€)

Kommunaler Entschuldungsfond:

Aufkommen im Haushaltsjahr 2013: rd. 2.992,2T€ (Vorjahr: kein Anspruch)

3.3.2 Kreisumlage

Die Berechnung der Kreisumlage erfolgte bis 2012 auf der Grundlage eines progressiven Kreisumlagehebesatzes.

Für 2013 wurde ein einheitlicher Hebesatz von 39,5 v.H. für alle Gemeinden festgesetzt. Dies entspricht einer Anhebung von 1,5 v.H. gegenüber 2012 (Landesdurchschnitt in 2013 voraussichtlich = 43,13 v.H).

Aufkommen im Haushaltsjahr 2013: rd. 23.222,9 T€ (Vorjahr: 20.227,8 T€)

¹ Vom Landtag am 18.09.2013 beschlossen; verkündet am 15.10.2013

² Als pauschaler Soziallastenausgleich für die großen kreisangehörigen Städte mit eigenen Jugendämtern werden deren Schlüsselzuweisungen B 1 um 20 € erhöht.

Teil 2: Rechenschaftsbericht 2013

1. Allgemein

Der Landkreis Kusel hat im Rechenschaftsbericht für das HH-Jahr 2013 den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Landkreises so dargestellt, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Landkreises vermittelt. Im Einzelnen:

- Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses ,
- Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr.
 - In diesem Zusammenhang wurden erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Außerdem enthält der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises.

Ferner wurde im Rechenschaftsbericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, eingegangen.

Auch die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Landkreises und die der Risikoeinschätzung zugrunde liegenden Annahmen wurden dargestellt.

2. Auftrag:

Der Rechenschaftsbericht ist daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken (§ 113 Abs. 2 GemO).

3. Haushalt

Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen³. Das Gebot des Haushaltsausgleichs bezieht sich auf Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung, Finanzhaushalt und Finanzrechnung,

3.1 Ergebnishaushalt:

3.1.1 Ausgleich der Ergebnisrechnung

Erträge: 89.514.903 €; Aufwendungen: 97.236.953 €: Jahresfehlbetrag: 7.722.050 €

Der Landkreis hat nachzuweisen, wie innerhalb der nächsten fünf Haushaltsfolgejahre ein Ausgleich des Fehlbetrages durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll.

Hinweis:

Aufgrund stetiger Jahresfehlbeträge ist ein Ausgleich nicht möglich:

Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse				
lfd. Nr.	Ergebnis (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 31 GemHVO)	Jahr	Betrag	
			in €	
1	5. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2008	-	14.514.882 €
2	4. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2009	-	12.911.360 €
3	3. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis)	2010	-	13.687.649 €
4	2. Haushaltsvorjahr (Rechnungsergebnis)	2011	-	13.925.837 €
5	1. Haushaltsvorjahr (Ansatz des Haushaltsvorjahres - einschl. Nachträg)	2012	-	14.465.161 €
6	Jahresergebnis (Ansatz des Haushaltsjahres)	2013	-	7.722.050 €
7	Zwischensumme		-	77.226.939 €
8	1. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2014	-	11.404.168 €
9	2. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2015	-	11.314.716 €
10	3. Haushaltsfolgejahr (Planung)	2016	-	11.587.049 €
11	Summe		-	111.532.872 €

3.2 Finanzhaushalt

3.2.1 Ausgleich der Finanzrechnung

Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von (verzinsten und zinslosen) Investitionskrediten zu decken⁴.

Inhalt

	RE 2012	RE 2013
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 11.573.262 €	- 5.592.488 €
Auszahlung zur Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten:	2.343.895 € *	2.417.731 €°

*) 12.219.536,62 € (Auszahlung zur Tilgung von Investitionskrediten) abzgl. 9.875.641,08 € (umgeschuldete Darlehen)

°) 9.318.605,31 € (Auszahlung zur Tilgung von Investitionskrediten) abzgl. 6.900.874,12 € (umgeschuldete Darlehen)

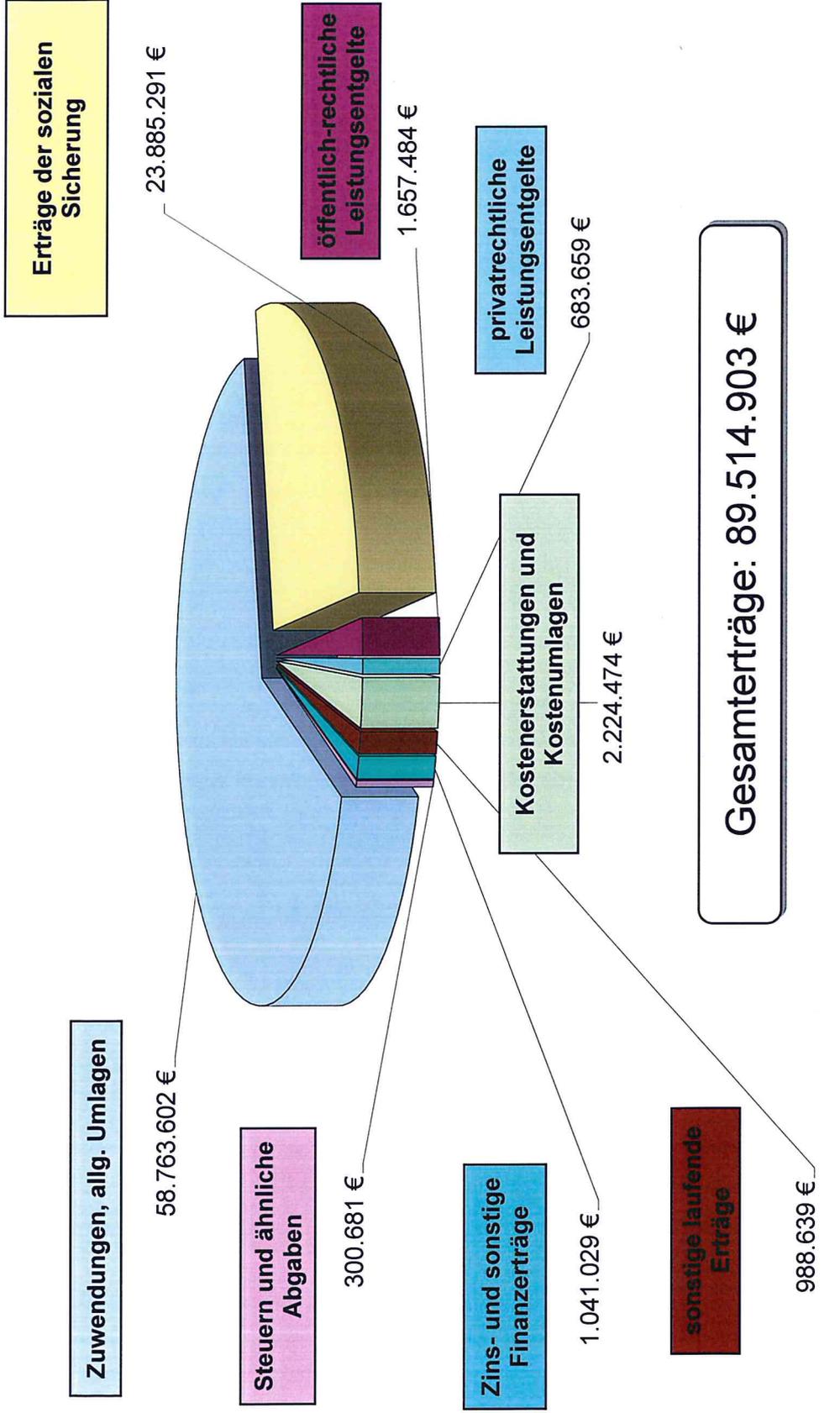
Feststellung:

Aufgrund negativen Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen ist ein Ausgleich der Finanzrechnung nicht zu erreichen.

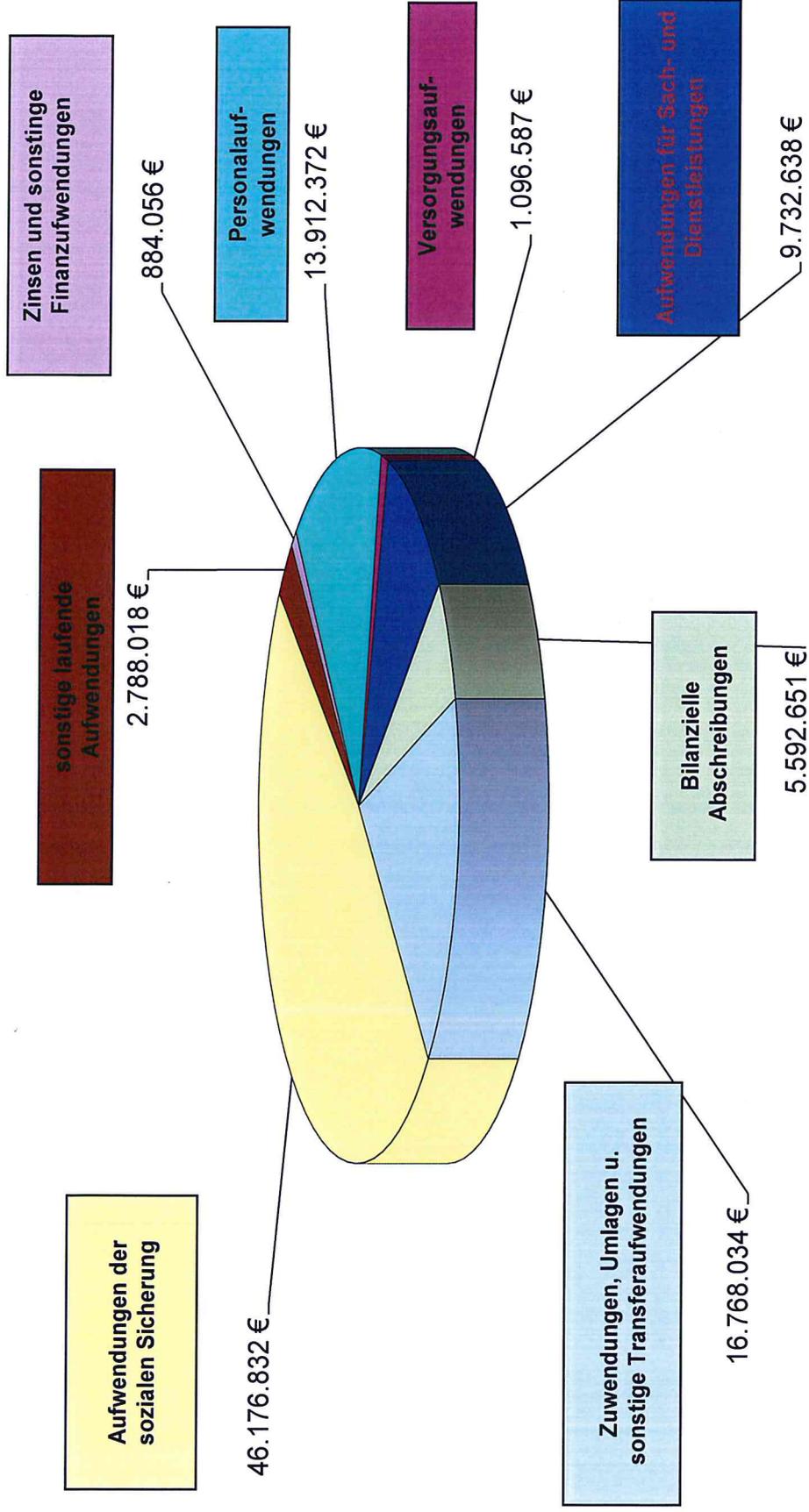
³ § 93 Abs. 4 GemO; siehe auch § 18 GemHVO

⁴ Beispielsweise ist ein negativer Saldo dann unbedenklich, wenn ihm eine gleich hohe Zunahme der Forderungen gegenübersteht, sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Forderungen auch tatsächlich realisiert werden können. Umgekehrt ist ein positiver Saldo dann nicht unbedenklich, wenn ihm eine gleich hohe Zunahme der Verbindlichkeiten gegenübersteht.

Ergebnisrechnung 2013 Erträge

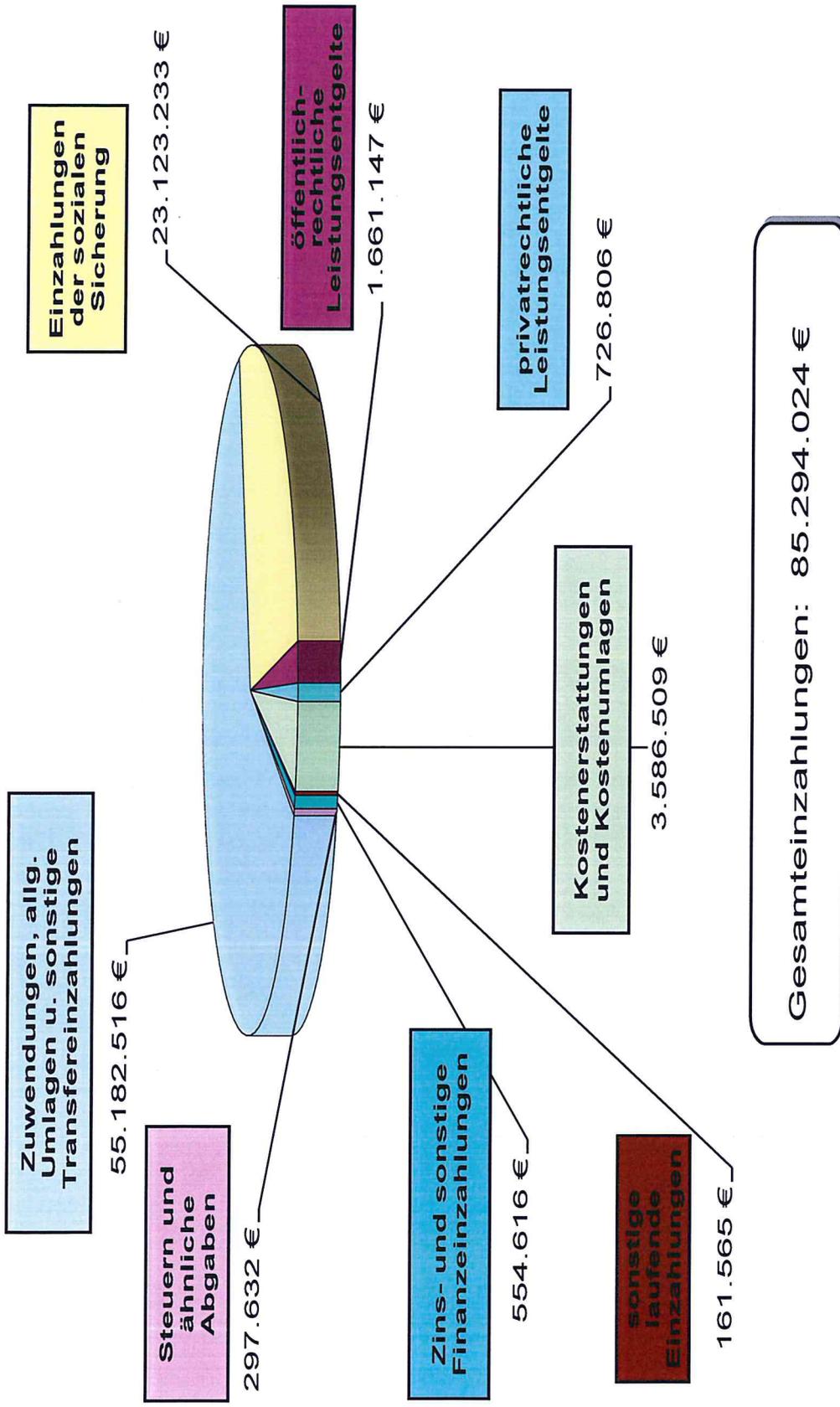


Ergebnisrechnung 2013 Aufwendungen

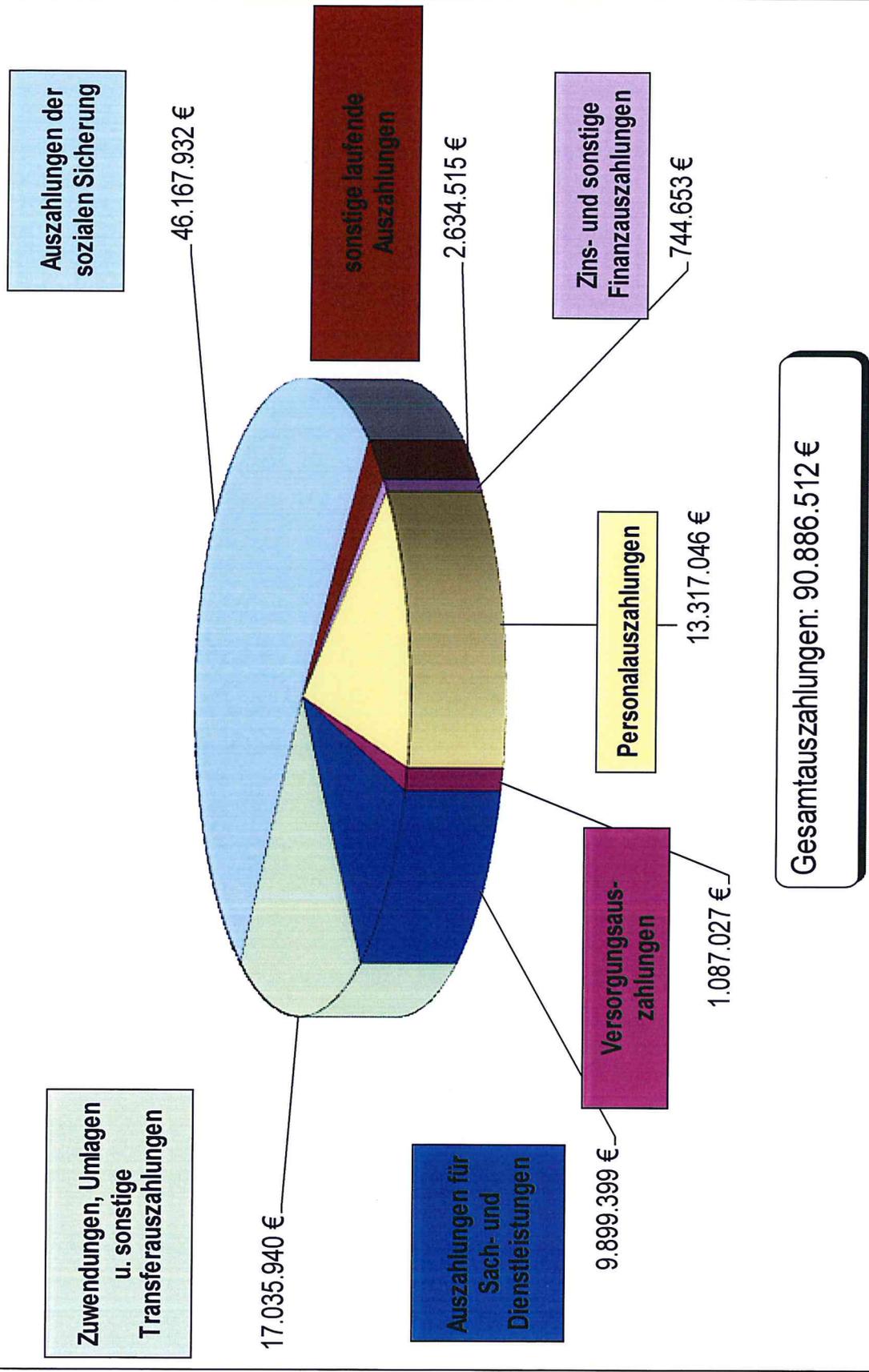


Gesamtaufwendungen: 97.236.953 €

Finanzrechnung 2013 ordentliche Einzahlungen



**Finanzrechnung 2013
ordentliche Auszahlungen**



6. Abteilung Jugend und Soziales⁶

6.1 Entwicklung der Rechnungsergebnisse (Soziales und Jugend)

Ergebnishaushalt	RE 2011	RE 2012	RE 2013
Erträge	28.026.531 €	29.796.092 €	32.176.954 €
Aufwendungen:	54.558.002 €	57.566.770 €	60.983.385 €
Netto-Belastung:	26.531.471 €	27.770.678 €	28.806.431 €

6.2 Nettobelastungen beim Amt für Soziales und Jugend siehe Anlage 4 Prüfung erheblicher Netto-Kostensteigerung von HH 2012 auf HH 2013 .

Feststellung:

1. Amt 40 (Soziales)	Hilfen für Asylbewerber
JA 2012: 322.149,-- €	
JA 2013: 462.699,-- €	Differenz: + 140.550 €
2. Amt 45 (Jugend)	Inobhutnahme und Eingliederungshilfe
JA 2012: 1.147.318,-- €	
JA 2013: 1.666.646,-- €	Differenz: + 519.328 €.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung:

zu 1. Die Kostensteigerung bei den Hilfen für Asylbewerber ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Zahl der erstantragstellenden Asylbewerber sowie die Zahl der Folgeantragsteller bundesweit erheblich gestiegen ist und somit auch die Zahl der Migranten, welche dem Landkreis Kusel über den landesinternen Verteilschlüssel zugewiesen wurden. Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18.07.2012 eine Erhöhung der Leistungsansätze (§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz), orientiert an der Höhe der Leistungen nach SGB II, festgelegt, was ebenfalls zu einer Kostensteigerung führte. Außerdem waren die Aufwendungen im Bereich der stationären Krankenhilfe gegenüber dem Vorjahr gestiegen, jedoch konnte gegenüber dem Land im Folgejahr auch eine höhere Kostenerstattung geltend gemacht werden.

Zu 2. Die Anzahl der Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII stieg gegenüber dem Vorjahr von 36 Fälle auf 39 Fälle. Gleichzeitig stieg die Verweildauer in Einrichtungen bzw. Bereitschaftspflegefamilien von insgesamt 84 Monate im Jahr 2012 auf 126 Monate im Jahr 2013. In diesen Fällen sorgten oftmals langwierige familiengerichtliche Verfahren für lange Verweildauern, worauf das Jugendamt jedoch keinen Einfluss nehmen kann.

Im Bereich der Eingliederungshilfe ist nahezu eine Verdopplung der Fallzahlen bei den stationären Hilfen gegenüber dem Jahr 2012 zu verzeichnen. Gleichzeitig sind geringere Einnahmen zu verzeichnen, da insbesondere im Bereich der stationären Eingliederungshilfe geringere Kostenbeiträge erhoben werden konnten, welche nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen bemessen werden. Bei der ambulanten Eingliederungshilfe ist die Kostensteigerung auf einen erhöhten Förderbedarf für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bei der schulischen Integration zurückzuführen.

⁶ Vom Landtag am 18.9.2013 beschlossen; verkündet am 15.10.2013:

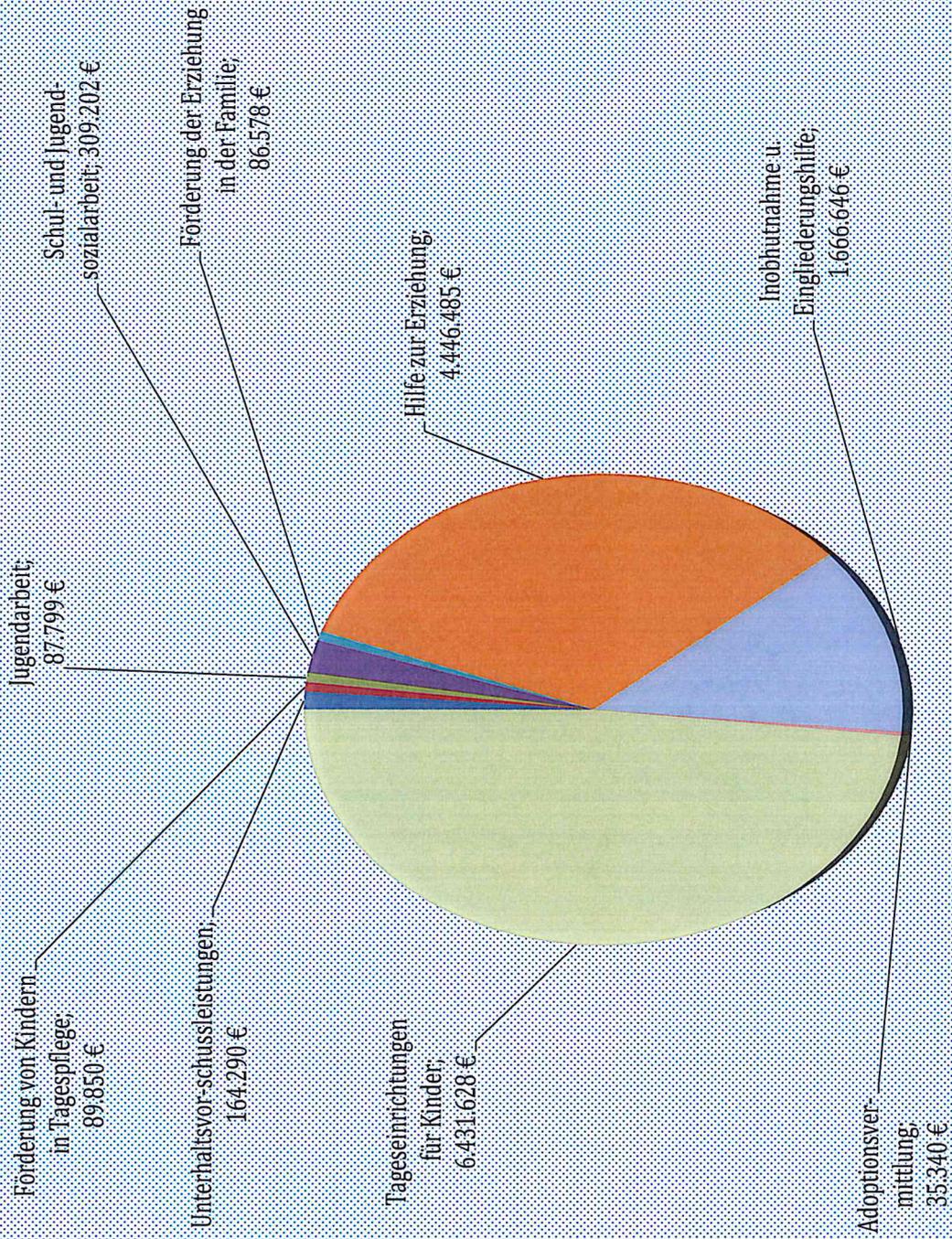
Auszug auf der Veröffentlichung des MdIS, Abdruck im SR 770/2013 vom 19.11.2013:

An die Stelle des bisherigen Leistungsansatzes für Soziallasten treten zukünftig die neuen Schlüsselzuweisungen C mit einem Volumen in 2014: 192,8 Mio. €; in 2015: 232,6 Mil. €. Durch die Schlüsselzuweisung C 1 erfolgt eine finanzkraftunabhängige Beteiligung von 50% an den Kosten des örtlichen Trägers der Sozialhilfe. Weitere der Sozial- und Jugendhilfeleistungen werden mit den neuen Schlüsselzuweisungen C 2 berücksichtigt.

Nettobelastung 2013

- Jugend -

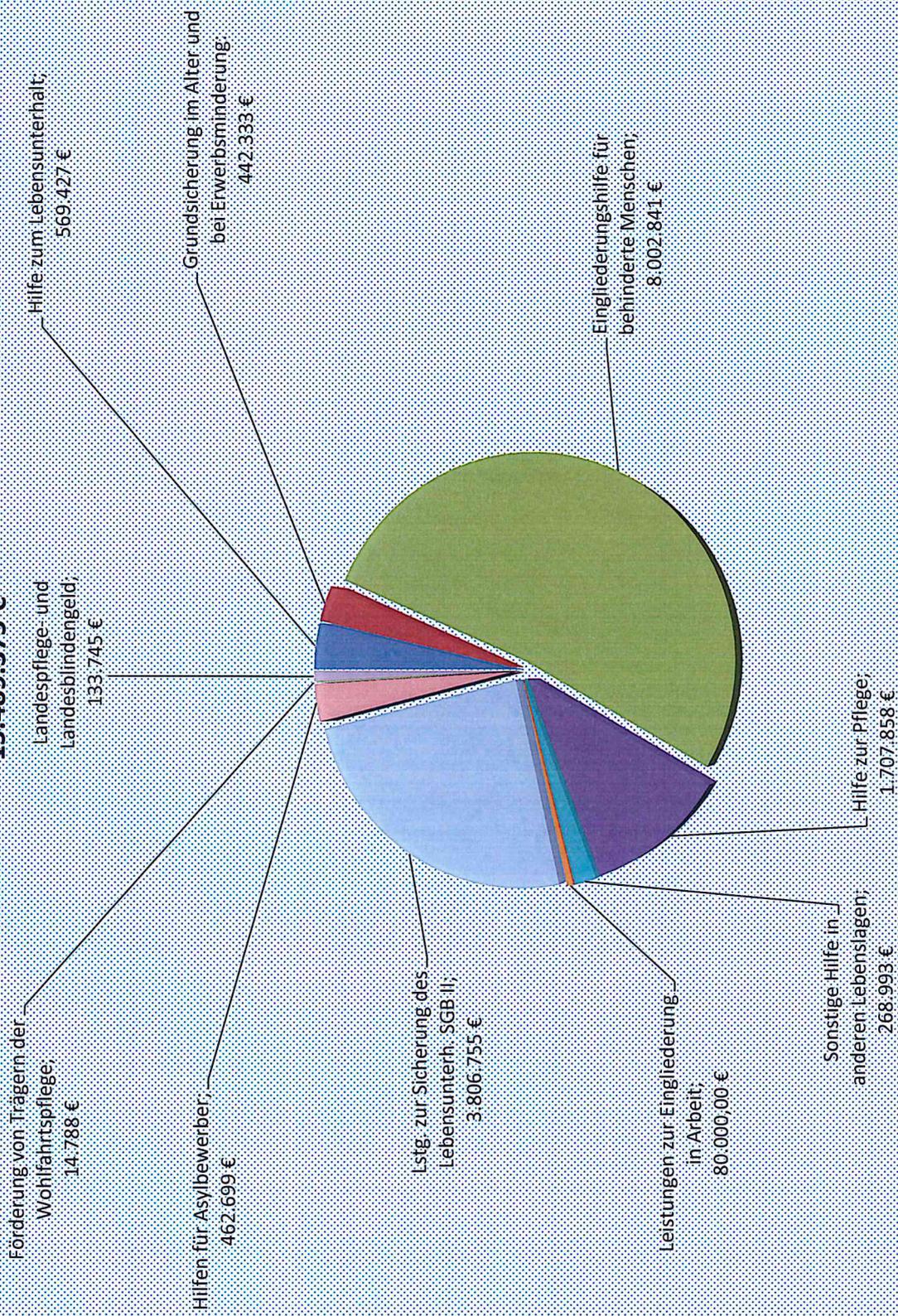
- 13.317.0455 €



Nettobelastung 2013

- Soziales -

- 15.489.375 €



Teil 3: Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2013 weist ein **negatives Eigenkapital** aus von: 97.307 T€.
Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 beträgt das Vermögen des Landkreises: 200.619 T€

- Anlagevermögen: 188.705 T€
- Umlaufvermögen: 10.288 T€
- R A P: 1.626 T€

Das Vermögen ist belastet mit 297.925 T€.

- Sonderposten: 106.545 T€
- Rückstellungen: 29.454 T€
- Verbindlichkeiten: 161.680 T€
- R A P: 247 T€

1. Ausgleich der Bilanz

Haushaltsrechtlich ist eine Bilanz dann ausgeglichen, wenn das Eigenkapital nicht negativ ist. Bilanztechnisch ist dagegen eine Bilanz immer ausgeglichen, d.h. die Aktivseite ist rechnerisch immer so hoch wie die Passivseite.

Um einer drohenden Überschuldung – und damit einem Verstoß gegen § 93 Abs. 6 GemO- vorzubeugen, ist der stichtagsbezogenen Bilanz eine Beurteilung der Bilanz- bzw. Eigenkapitalentwicklung hinzuzufügen (VV GemHSys, Anlage 3, Muster 27 und 29).

Im Einzelnen folgende Feststellungen:

2. Bilanzpositionen zum 31.12.2013

2.1 Aktiva:

a) Anlagevermögen 188.705 T€

Das Anlagevermögen hat sich gegenüber 2012 um 1.813.668 € reduziert.

a1) Sachanlagen 174.840 T€

Gegenüber dem Bilanzwert zum 31.12.2012 haben sich die Sachanlagen um 2.389.631 € reduziert. Dabei wurden unter anderem folgende Reduzierungen festgestellt:

- 1.2.3. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte: 272.358 €
- 1.2.4 Infrastrukturvermögen 1.084.365 €
- 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung 326.114 €
- 1.2.10 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 706.794 €

b) Umlaufvermögen 10.2 T€

Gegenüber dem Bilanzwert zum 31.12.2012 hat sich das Umlaufvermögen um 425.938 € reduziert. Die im Umlaufvermögen enthaltenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich um 393.508 € verringert.

2.2 Passiva:

a) Eigenkapital 0,00 €

Das negative Eigenkapital des Landkreises erhöht sich von 89.584.598 € auf 97.306.648 €. *Die negative Entwicklung wurde beeinflusst durch den Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung 2013 über 7.722.050 €.*

b) Sonderposten 106.545 T€

Der Bilanzwert hat sich gegenüber 2012 um 1.502.307 € reduziert.

Die Reduzierung resultiert im Wesentlichen darauf, dass die Auflösungsbeträge die neu erhaltenen Zuwendungen übersteigen.

c) Rückstellungen 29.454 T€

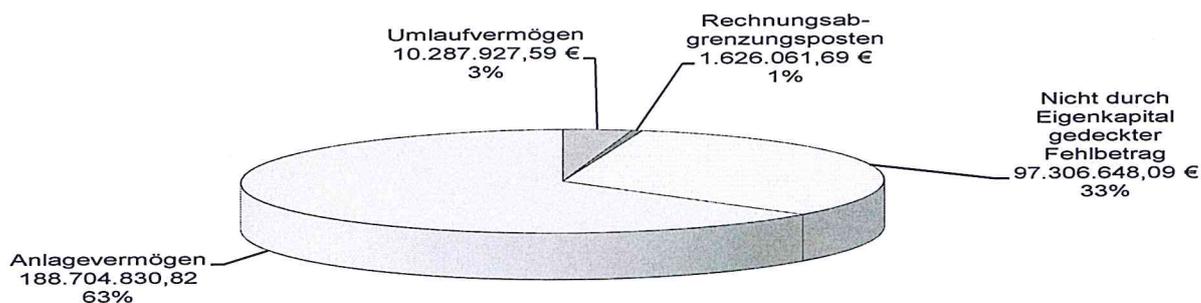
Der Bilanzwert hat sich gegenüber 2012 um 41.212 € reduziert.

2.3 Ergebnis Jahresabschluss im Überblick (Drei-Komponentensystem der Doppik)

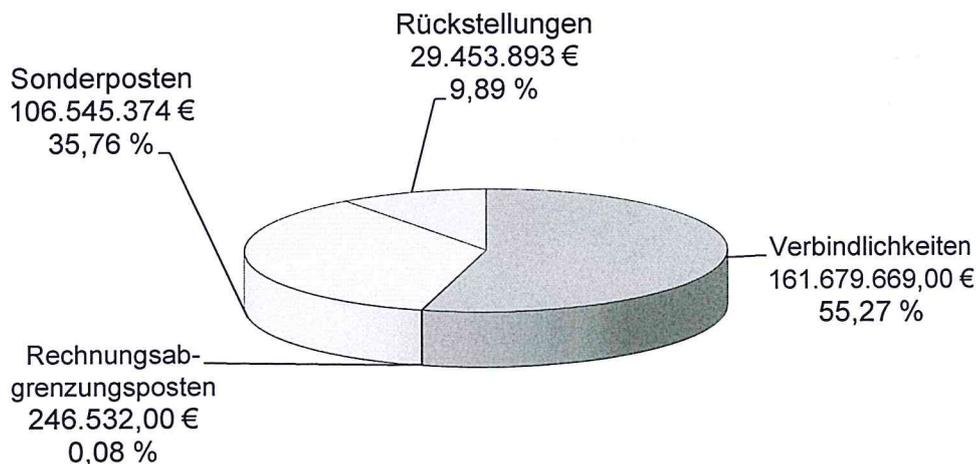
Einzahlungen 85.294.024 ./. Auszahlungen 90.886.512 €	Anlagevermögen 188.704.831 € Umlaufvermögen 10.287.926 € <u>Nachrichtlich:</u> Liquide Mittel: 22.774 € R A P 1.626.061 € NichtdurchEigenkapital gedeckter Fehlbetrag 97.306.648 € Bilanzsumme: 297.925.468 €	Eigenkapital 0 € Sonderposten 106.545.374 € Rückstellung 29.453.893 € Verbindlichkeiten 161.679.669 € Rechnungsabgrenzungsposten 246.532 € Bilanzsumme: 297.925.468 €	Erträge 89.514.903 € ./. Aufwendungen 97.236.953 € Jahresfehlbetrag: -7.722.050 €
Zufluss/-Abfluss - 5.592.488 €			

2.4 Diagramm Bilanz zum 31.12.2013

Aktiva:



Passiva:



Prüfungsergebnis und Wertung

Die stichprobenweise Prüfung war so ausgelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss auswirken, erkannt wurden.

Es wurden alle gesetzlichen Vorschriften einschließlich Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten.

Die Prüfung einzelner Salden der Aufwendungen und Erträge – die mit einzelnen Bilanzposten mit bestimmten Aufwands- bzw. Ertragsarten in logischer Verbindung stehen – war ohne Beanstandung.

Bei der Prüfung einzelner Ertrags- und Aufwandsarten in der Abteilung Jugend und Soziales wurde festgestellt, dass die Erträge und Aufwendungen vollständig erfasst und periodengerecht ausgewiesen und unter den richtigen Bezeichnungen ausgewiesen wurden.

Die Richtigkeit der Zuordnung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung zum gesetzlich vorgegebenen Gliederungsschema ergab sich zum Teil bereits durch die Ergebnisse der Prüfung der Ergebnisrechnung.

Das negative Eigenkapital des Landkreises erhöhte sich von 89.584.598 € auf 97.306.648 € zum 31.12.2013.

Zum 31.12.2013 war die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva mit je 297.925.468 € ausgeglichen.

Der Jahresabschluss 2013, bestehend aus der Schlussbilanz, dem Anhang zur Schlussbilanz, den Anlagen und der Ergebnis- und Finanzrechnung, vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kusel.

Teil 4: Prüfungshandlungen

1. Jagdsteuer

1.1 Rechtsgrundlage

Die Jagdsteuer 2013 wird nach § 6 Abs. 1 KAG (und § 1 der VV) i.V.m. der Satzung der Kreisverwaltung Kusel über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 30.5.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 8.7.2013, erhoben. Die Steuer betrug 20% der Jahresjagdpacht. Grundlagen der Jahrespacht sind

- Jagdbezirke, staatliche Eigenjagdbezirke und private Eigenjagdbezirke.

*§ 6 der Satzung: Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten privaten Jagdbezirken
Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet des Landkreises Kusel bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht*

1.2 Haushalt

HH-Jahr	2011	2012	2013	2014
Ansatz im HH-Plan	90.000€	88.000 €	86.000 €	84.500 €
Festgesetzt	88.352,50 €	88.215,75 €	84.586,64 €	82.302,86 €
Eingenommen	85.383,80 €	86.990,95 €	81.137,74 €	73.173,23 € (bis zum 15.10.14)

Feststellung:

Die Steuereinnahmen sind rückläufig, da die Jagdpacht ebenfalls rückläufig ist.

1.3 Jagdflächen⁷

Nach der Soll-Liste HH-Jahr: 2013 vom 21.8.2013 (Erhebungskreis: 962 Jagdsteuer) lagen der Kreisverwaltung 124 Jagdpachtverträge vor. Jagdpachtfläche: 50.552,1709 ha

Bei der Ermittlung der Durchschnittspreise wurde bei 117 Jagdpachtverträgen folgender Tabellenwert ermittelt:

Preis pro ha.	Jagdpatch	Fläche
8,38 €	419.102,63 €	49.982,5024 ha.

1a

Feststellung:

Fehlende Begründung zur Abweichung der ermittelten Jagdpachtflächen.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung

In der Liste der verpachteten Jagdbezirke fehlen die 5 privaten Eigenjagdbezirke, da diese nicht verpachtet sind, jedoch trotzdem gem. § 6 der Jagdsteuersatzung des Landkreis Jagdsteuerpflichtig sind und somit bei der Bemessung erscheinen. Diese Fläche beträgt 744,1685 ha. Durch die Neuverpachtung des JB Jettenbach ergab sich ein Flächenabgang bei der bejagbaren Fläche von 174 ha. Per Saldo ergibt sich daraus die Flächendifferenz von 569,6685 ha.

⁷ Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.06.2012 können Gemeinden nicht zur Jagdsteuer herangezogen werden. Dies gilt analog auch für Staatsforsten des Landes. Im LK Kusel beträgt die Jagdsteuer 2012 für diese Eigenjagdbezirke des Landes rund 2 T€.

1.4 Jagdpacht

Die Jagdpachtpreise im Landkreis bewegen sich bei verpachteten Jagdbezirken (ohne Eigenjagdbezirke) aktuell zwischen 27,72 €/ha (Niederalben) und 1,55 €/ha (Rammelsbach) und damit bei einem Durchschnittspreis von 14,64 €/ha.

Wird von den 3 Jagdpachten mit über 20 €/ha (27,72€, 21,58€, 20,82€) nur der Durchschnitt herangezogen, ergeben sich Jagdpachtpreise zwischen 23,37 € und 1,55 €/ha.
Durchschnittspreis dann: 12,46 €/ha.

Ergebnis:

Jagdpachtbezirk Rammelsbach:	rd. 81 % unter Durchschnittspreis.
20 Jagdpachten (bis 5 €/ha)	rd. 47% unter dem Durchschnittspreis

1b Feststellung:

In der Satzung des LK Kusel ist unter § 5 Abs. 2 folgende Regelung getroffen:

„Liegt die Jahresjagdpacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrages um mehr als 20 v.H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für vergleichbare Jagdbezirke im Gebiet des Landkreises Kusel während der drei dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdpacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar,

1. wenn nachgewiesen wird, dass ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag,
2. wenn nur deshalb ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich dem Verpächter gegenüber verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.

Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagdpacht in sinngemäßer Anwendung des § 6 zu ermitteln“.

Unter der Voraussetzung, dass es sich bei diesen Jagdbezirken um vergleichbare Jagdbezirke handelt, liegen zumindest 20 Jagdpachten erheblich unter dem Durchschnittssatz. Der Pachtzins zur Steuerfestsetzung müsste somit aus der Ha-Fläche und dem fiktiven Durchschnittssatz von 12,46 € ermittelt werden.

Hinweis: Durchschnittspreis unter Berücksichtigung der Jagdflächen: 8,38 €/ha

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung

Grnds. sagt § 5 Abs. 2 der Jagdsteuersatzung aus, dass wenn die Jagdpacht pro Hektar um 20% von der durchschnittlichen Jagdpacht pro Hektar der letzten drei Jahre in vergleichbaren Jagdbezirken negativ abweicht, die durchschnittliche Jagdpacht pro Hektar als Fiktion für die Berechnung der Jagdsteuer herangenommen werden muss. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verpachtung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung geschehen ist und kein höheres Gebot vorlag oder ein niedrigerer Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich zu Maßnahmen zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere verpflichtet hat.

Jedoch ist die Frage der Vergleichbarkeit der zentrale Faktor. Nicht jeder Jagdbezirk im Landkreis ist miteinander vergleichbar. Viele der Jagdbezirke unter dem Pachtpreis von 5 € pro Hektar Jagdfläche liegen an jagdtechnisch ungünstigen Punkten wie Bundesstraßen, Autobahnen oder Industriestandpunkten. Als besonderes Beispiel hierzu ist der Jagdbezirk Rammelsbach mit einer Jagdpacht von 1,54935 € pro Hektar. Dies ist mit der besonderen Lage des Jagdbezirkes an der B 420, dem Steinbruch sowie an der daran angebotenen Industrie geschuldet, welche die Jagd stark beeinträchtigt. Über die Vergleichbarkeit von Jagdbezirken müsste ein Gutachten entscheiden, welches Kosten verursachen würde, die nicht in Relation zu einem zu erwarteten Nutzen stehen.

1.5 Steuerbescheid:

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres (§§ 3 Abs.2 und 9 Abs. 2 der Satzung)⁸.

Die Steuer wurde für das Steuerjahr (1. April bis 31. März) von der Kreisverwaltung Kusel durch Jagdsteuerbescheid vom 21.8.2013 festgesetzt. Im Bescheid für Steuerjahr 1. April 2002 bis 31.3.2013 folgender Wortlaut: Bitte zahlen Sie zu den nachfolgend aufgeführten Terminen in EUR : 26.09.2013 418,80

1c **Feststellungen:**

1. Steuerfestsetzung hat so zu erfolgen, dass die Steuerschuld zum 1.4. des Jahres fällig wird.

Auf Seite 2 des Jagdsteuerbescheides der Hinweis, dass innerhalb von 2 Wochen Änderungen anzuzeigen sind.

2. Hier fehlt das Datum, ab wann diese Frist beginnt.

3. Die Anzahl der Seiten des Jagdsteuerbescheids sind nicht ausgewiesen.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung

Zu 1: Für das Jagdjahr 04/15 bis 03/16 wird die Steuer so festgesetzt, damit diese am 01.04.2015 fällig ist.

Zu 2 und 3: Wird zukünftig beachtet bzw. geändert.

⁸ Gem. Jagdpachtvertrag ist der Pachtpreis jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter an die Jagdgenossenschaft bei zu überweisen.

2. Abrechnung zwischen Landkreis Kusel und Zweckverband (ZV) Pfalzmuseum, Kaiserslautern

2.1 Allgemein

Der Landkreis (LK) Kusel hat aufgrund der Vereinbarung⁹ an den ZV Pfalzmuseum vermietet:

2.1.1 Museumsgebäude (Bezugsfertig: 1998) **803,85 m²**

Betrieb des Museums „Geoskop – Urweltmuseum auf Burg Lichtenberg“

2.1.1 Zehntscheune (Bezugsfertig: 1988) **395,23 m²**

a) 1. OG Betrieb der Naturkundeabteilung des Pollichia-Museums
– Ausstellungsfläche – 196,31 m²

b) Laut Anlage näher beschriebenen Flächen der Zehntscheune
-zur Nutzung/Mitbenutzung- 198,92 m²

Gesamte Nutzfläche¹⁰ 1.199,08 m²

2.2 Betriebskosten

Betriebskosten der Gebäude, Aufwendungen zur Pflege der Außenanlagen sowie Kosten der Schönheitsreparaturen trägt beim Gebäude

Geoskop der ZV zu 100 % und

Zehntscheune der ZV zu 40 %, die restlichen 60 % übernimmt der LK

2.3 Mietzahlungen

Berechnungsgrundlage ist die zweite Berechnungsverordnung (II. BV) in der Fassung vom 23.11.2007. Auf Grundlage von § 28 der II. BV wurde die Miete nach den Instandhaltungskosten ermittelt und als pauschalierter Unterhaltsbeitrag berechnet.

2.3.1 Museumsgebäude (Geoskop)

8,10 € (einschl. 1 € maschinell betriebener Aufzug) x 803,85 m² = 6.511,19 €

2.3.2 Zehntscheune

7,10 € x 395,23 m² = 2.806,13 €

Derzeitige Jahresmiete Zweckverband 9.317,32 €

Die Jahresmiete wird in monatlichen Teilbeträgen an den LK Kusel gezahlt.

Aufgrund Änderungen der Verwaltungskosten- und Instandhaltungskostenpauschalen nach §§ 26, 28 der II. Berechnungsverordnung für öffentlich geförderte Sozialwohnungen zum 01.Januar 2014 haben sich die Pauschalen erhöht: **siehe Anlage 2**

⁹ Vereinbarung vom 10.12.2003 zwischen LK Kusel und dem ZV Pfalzmuseum für Naturkunde, Kaiserslautern.

¹⁰ Bis 31.12.1999 waren es 1.223,02 m². Ab 01.01.2000 Flächenreduzierung wegen Nichtbenutzung der Galerie im Dachgeschoss in der Zehntscheune.

2

Feststellung:

Der pauschalierte Unterhaltsbeitrag (=Miete) wurde der aktuellen Rechtslage der II. BV noch nie angepasst. Nachstehend die vom RuGPA ermittelten aktuellen Daten:

Berechnung m ² -Preis	z.Zt.	ab 1.1.14	Differenz
Geoskop: Gebäude, weniger als 22 Jahre ¹¹	8,10 €	9,84 €	1,74 €
Zehntscheune: Gebäude mindestens 22 Jahre	7,10 €	10,93 €	3,83 €
Berechnung neue Instandhaltungskosten:	z.Zt.	ab 1.1.15	Differenz
Geoskop:	6.511 €	7.910 €	1.399 €
Zehntscheune:	<u>2.806 €</u>	<u>4.320 €</u>	<u>1.514 €</u>
Jahresmiete Zweckverband:	9.317 €	12.230 €	2.913 €

Da in der Vergangenheit durch die II. BV mehrere Anpassungen beschlossen wurden, diese aber gegenüber dem Zweckverband nicht geltend gemacht wurden, halten wir zumindest eine Anpassung zum 01.01.2015 für angemessen.

Hinweis:

Der pauschalierte Unterhaltsbeitrag (Miete) sollte auch weiterhin monatlich im Voraus in Rechnung gestellt werden.

Wir bitten um Stellungnahme.Stellungnahme Verwaltung:

Die Höhe des vertraglich vereinbarten pauschalierten Unterhaltsbeitrages wird derzeit neu berechnet. Dabei wird die Bezugsfertigkeit der Zehntscheune und des Geoskops sowie die jeweils geltende Höhe der Instandhaltungskostenpauschale gemäß der II.

Berechnungsverordnung und der Anpassungen der Verwaltungs- und Instandhaltungskosten aufgrund der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes berücksichtigt. Eine Anpassung wird zum 01.01.2015 vorgenommen.

¹¹ Erhöhung um 1,22 € / m² wegen maschinell betriebener Aufzug

2.4 Kostenabrechnung (Personal- und Betriebskosten)

Der Abrechnungsrythmus ist gemäß Ziffer 7 der Vereinbarung vierteljährlich.

Laut Kostenabrechnung vom 13.03.2014 wurden 55.919,20 € für folgende Aufwendungen und Abrechnungszeiträume in Ansatz gebracht:

a) vom 01.01.2013 bis 31.12.2013:

Lohnkosten Hausmeister abzgl. Abschlagszahlung (AZ) nach Spitzabrechnung (01.01. bis 30.06.2013)

Lohnkosten Verwaltungsmitarbeiterin Geoskop abzgl. AZ pauschal (01.01. bis 30.06.2013)

Lohnkosten Reinigerin Geoskop abzgl. AZ pauschal (01.01. bis 30.06.2013)

Lohnkosten Reinigerin Zehntscheune keine AZ angefordert.

b) vom 01.10.2013 bis 31.12.2013:

Lohnkosten Mehrarbeit Reinigerin Geoskop

Lohnkosten Vertretung Reinigerin Geoskop

Lohnkosten Kassenpersonal Zehntscheune

Lohnkosten Kassenpersonal Geoskop

Personal- und Fahrtkosten für Führungen

Betriebskosten Geoskop (100 %) und Zehntscheune (40 %)

Feststellung:

Da das bisherige Abrechnungsverfahren mit dem Zweckverband mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist, halten wir folgendes Verfahren für zweckmäßig:

Ab dem 1.1.2015 werden auf der Basis des Vorjahres (Einnahmen bzw. Ausgaben)

- die Einnahmeanteile dem ZV jeweils zum 1.4., 1.7., 1.10. als Pauschale ausgezahlt und bis spätestens 31.1. des folgenden Jahres eine Spitzabrechnung erstellt,
- die Aufwendungen vom ZV jeweils zum 1.4., 1.7., 1.10. als Pauschale angefordert und bis spätestens 31.1. des folgenden Jahres eine Spitzabrechnung erstellt.

Wir bitten um zukünftige Beachtung.

3. Schülerbeförderung und Kindergartenfahren.

3.1 Allgemein

Gegenüber 2012 stiegen die Landeszuweisungen von 86.516.470 € auf 95.691.114 €, somit um rd. 10,6% (= 9,2 Mio. €). Die Gesamtausgaben im Jahr 2013 liegen aber mit 129.483.772 € um rd. 12,4% über dem Wert für 2012 (115.154,761 €).

Das Defizit im Jahr 2013 ist mit 33.792.658 € um 5.154.367 € (=18%) gegenüber dem HH-Jahr 2012 (28.638.291 €) gestiegen.

3.2 Landkreis Kusel 2013:

3.2.1 Rechtsgrundlage – Schülerbeförderung-

§ 56 Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz – Auszug -

(1) Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt es als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung der Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grund-, Haupt- und Sonderschulen zu sorgen, wenn die Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Das gleiche gilt für die Beförderung von Schülern der Realschulen und der Klassenstufen fünf bis zehn der Gymnasien zur nächstgelegenen Schule. Für Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen, trägt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet der Schüler seinen Wohnsitz hat, die Beförderungskosten.

In Rheinland-Pfalz müssen sich Eltern ab dem Schuljahr 2012/2013 bis zur Klasse 10 nicht mehr an den Beförderungskosten zur Schule beteiligen – unabhängig von der Art der Schule.

3.2.2 Rechtsgrundlage – Kindergartenbeförderung-

§ 11 Kindertagesstättengesetz

Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einem wohnungsnahen Kindergarten zur Verfügung steht und die deshalb einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherstellen.

Im Landkreis Kusel wird die Beförderung von Kindern in Kindergärten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ohne Zuzahlung der Eltern übernommen. Für jüngere Kinder erfolgt weder eine Beförderung noch eine Kostenübernahme durch den Landkreis.

3.2.3 Abrechnung

Berechnung der maßgebenden Schülerzahl

siehe Anlage 3

Gesamtausgaben LK		Zuweisungen des Landes (x)		Mehrausgaben LK	
insgesamt	je Schüler/Kita	insgesamt	je Schüler/Kita	insgesamt	je Schüler/Kita
3.626.349	701,69	2.743.606	531	882.743	171

Abrechnung Landkreis Kusel 2012:

3.556.725		2.484.375		1.072.350	
-----------	--	-----------	--	-----------	--

(x) Zuweisung (siehe auch Anlage 3) vom 26.9.2013 für HH-Jahr 2013 nach dem Folgeschlüssel, der die Veränderung der Gebietsfläche berücksichtigt (1/3 des zu verteilenden Betrages): 1.077.986 €
Zuweisung nach dem Folgeschlüssel, der die Veränderung der Schülerzahl berücksichtigt (2/3 des zu verteilenden Betrages): 1.665.620 €

3 Feststellung

1. Wie wird die Differenz finanziert bzw. welche sonstigen Einnahmen stehen dem LK zur Deckung zur Verfügung.
2. Welche Kommunen sind an den Kosten zu beteiligen.

Stellungnahme Verwaltung:

Zu 1. Die Differenz zwischen der Landeszuweisung und den Nettoausgaben wird grundsätzlich durch den Landkreis finanziert, wobei Zuschüsse vom Land und VRN für den ÖPNV einschließlich Ruftaxi anteilig in Höhe von insgesamt 328.176,14 € angerechnet werden können, da in den aufgeführten Beträgen auch Ausgabenanteile aus dem Produkt 54701 (ÖPNV) enthalten sind.

Eine Umbuchung der Anteile wurde bisher nicht vorgenommen, ist aber ab 2015 vorgesehen. Die ebenso vereinnahmten Elternanteile (17.700 €) wurden bereits bei den Ausgaben (netto) berücksichtigt.

Zu 2. Weitere Kommunen sind nicht beteiligt.

4. Personalkostenabrechnung mit Abfallwirtschaft

4.1 Spitzabrechnung für 2013 vom 24.07.2014, angeordnet 19.09.2014

4.1.1 Personalkostenforderung KV an Abfallwirtschaft

I. Mitarbeiter, die teilweise für die Abt. 5 (Abfallwirtschaft) tätig sind: 68.532,14 €
Unter anderem Vollstreckungsbeamter mit 17 % = 12.296,42 €

II. Verwaltungsgemeinkosten für Nichtbüroarbeitsplätze (Grundlage Gutachten KGSt.)
15% von Personalkosten Deponiemitarbeiter: 53.940,25 €

III. Verwaltungsgemeinkosten für Büroarbeitsplätze (Gutachten KGSt.)
20% von den Personalkosten (Mitarbeiter der Abfallwirtschaft im Gebäude der KV): 78.182,76 €

IV Abrechnung einer Auszubildenden:
100% der Personalkosten 16.025,40 €

VI. Abrechnung Zuführung Pensions- und Beihilferückstellungen
4 Personen: 33.555,00 €

Forderungen: 250.235,55 €

4.1.2 Personalforderung Abfallwirtschaft an KV

V. Berechnung der Erstattung Personalkosten **-60.410,22 €**

40 % Personalkosten U.Z. 29.143,17 €

50% Personalkosten(Tätigkeit im Wasserrecht) M.B.: 31.267,05 €

Forderung (Aufrechnungssumme) KV an Abfallwirtschaft: 189.825,33 €

Abzüglich Vorausleistungen: 192.000,00 €¹²

- Laut AO vom 19.9.2014 Vorausleistungen für 2014 mtl. 15.750 €.

4a **Feststellung:**

1. Vorausleistungen, für 2013 mtl. 16 T€, wurden in 2014 nicht geleistet.

2. Mit Schreiben vom 19.09.2014 hat Abt. 1 das Referat 14 angewiesen, den Betrag von 189 T€ sowie monatliche Raten ab 1.10.2014 von 15.750 € per AO ins Soll zu stellen.

Folge:

1. Rate sofort fällig über : 157.500 € Zahlungseingang: 15.10.2014

Raten am 01.11. und 01.12. jeweils 15.750 €

3. Zukünftig sind der Abfallwirtschaft die Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) auch für das nächste HH-Jahr bis zur Spitzabrechnung in Rechnung zu stellen.

4. Da bis zum 31.01. des laufenden Jahres die Personalkosten der Abrechnungsstelle vorliegen, sollte die Spitzabrechnung bis zum 1.4. des. lfd. Jahres erfolgen.

Wir bitten um Stellungnahme.

Hinweis:

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands halten wir folgendes geändertes Abrechnungsverfahren für angemessen:

- Aufgrund der Spitzabrechnung 2014 werden monatliche Abschlagszahlungen für die Dauer von 3 Jahren festgesetzt.
- Sofern Tarifverträge geänderte Lohnkosten verursachen, sind diese der monatlichen Abschlagszahlung hinzuzurechnen.
- Die nächste Spitzabrechnung erfolgt für das Abrechnungsjahr 2018.

¹² Die Vorausleistungen von 192 T€ resultieren aus folgenden Zahlungseingängen:
4.9.2013: 128.000 €. 1.10., 1.11., 1.12., 23.12.2013; jeweils 16.000 € = 64.000 €

Stellungnahme Verwaltung

Zukünftig werden die Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) auch für das nächste HH-Jahr bis zur Spitzabrechnung festgesetzt. Weiterhin wird eine Abrechnung zum Ende des ersten Quartals anvisiert.

Dem Vorschlag des RPA, die Kosten lediglich alle drei Jahre abzurechnen, wird nicht gefolgt. Aufgrund der Übersichtlichkeit sowie im Hinblick auf die Jahresabschlüsse der Abfallwirtschaft erfolgt weiterhin eine jährliche Personalkostenabrechnung.

4.2 Sachkostenabrechnung für 2013 vom 21.07.14, angeordnet 19.09.2014

I. Abrechnung Anteil GUV, Kommunale Haftpflicht und LKT: 10.530,36 €

$\frac{186.819,02 \text{ €} \times 17,22}{305,5}$

II. Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben: 40.889,41 €

a) Anteile aller Mitarbeiter Ref. 51 und 52

b) Anteile Mitarbeiter Ref. 51 (nur Dienstgebäude)

Abrechnungssumme: 51.419,77 €

Vorausleistungen (monatlich 4.000 €): 48.000,00 €

Nachforderung: 3.419,77 €

- Vorausleistungen für HH-Jahr 2014 monatlich 4.250 € (für 2014: 51.000€)

4b **Feststellungen**

1. Vorausleistungen, für 2013 mtl. 4 T€, wurden in 2014 nicht geleistet.

2. Mit Schreiben vom 21.07.2014 hat die Abt. 1 das Referat 14 angewiesen den Betrag von 51 T€ sowie monatliche Raten ab 1.10.2014 von 4.250 € per AO ins Soll zu stellen.

Folge:

1. Rate sofort fällig über : 42.500 € Zahlungseingang: 15.10.2014

Raten am 01.11. und 01.12. jeweils 4.250 €

3. Zukünftig sind der Abfallwirtschaft die Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) auch für das nächste HH-Jahr bis zur Spitzabrechnung in Rechnung zu stellen.

4. Da bis zum 31.1. des laufenden Jahres die Sachkosten der Abrechnungsstelle vorliegen, sollte die Spitzabrechnung bis zum 01.04. des. lfd. Jahres erfolgen.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung

Zukünftig werden die Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) auch für das nächste HH-Jahr bis zur Spitzabrechnung festgesetzt. Weiterhin wird eine Abrechnung zum Ende des ersten Quartals anvisiert.

Dem Vorschlag des RPA, die Kosten lediglich alle drei Jahre abzurechnen, wird nicht gefolgt. Aufgrund der Übersichtlichkeit sowie im Hinblick auf die Jahresabschlüsse der Abfallwirtschaft erfolgt weiterhin eine jährliche Sachkostenabrechnung.

4.3. Vollstreckung

4.3.1 Allgemein

In der Verfügung vom 16.1.2012 (ab 1.1.2010) zur Aufgabenverteilung zwischen der Kreiskasse und der Sonderkasse für die eigenbetriebliche Einrichtung Abfallbeseitigung des LK Kusel sowie zur Regelung des Ablaufs der Vollstreckungsverfahren wurde u.a. geregelt:

a) Aufgaben der Sonderkasse

Erteilung der schriftlichen Vollstreckungsaufträge mit Anlage an die Kreiskasse.

- Die Zweckvereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Vollstreckungsdienstes mit den VG im LK Kusel vom 23.11.1995 wurde zum 30.6.2012 gekündigt.

b) Aufgaben der Kreiskasse

Vollstreckung in das bewegliche Vermögen durch Vollstreckungsbeamte.

4.3.2 Außendienst

Bis zum 31.12.2012 wurde jeder Vollstreckungsauftrag mit der Abfallwirtschaft gem. § 2 Kostenverteilung der Zweckvereinbarung¹³ abgerechnet. Aufgrund Kündigung der Zweckvereinbarung hat die Verwaltung in Absprache mit der Abfallwirtschaft am 06.09.2012 folgendes Abrechnungsverfahren ab 01.01.2013 vereinbart¹⁴:

Vollstreckungsgeamter:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Personalkosten inkl. Verwaltungsgemeinkosten | 17,00% (abzüglich Pfändungsgebühr) |
| 2. Fahrtkosten: | 4,01 % |
| • Kosten der Vollstreckung in 2013: | 12.296,42 € |

Fehlen:

Anteil sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben

Anteil GUV, Kommunale Haftpflichtversicherung und LKT

Seit 1.7.2013 im Außendienst als VB tätig:

Vollstreckungsbeamter: VG Lauterecken, Wolfstein, Waldmohr, Schönberg-Kübelberg.

40% Vollstreckung, davon für Abfallwirtschaft: 15%

Vollstreckungsbeamter: VG Altenglan, Glan-Münchweiler, Kusel.

30% Vollstreckung, davon für Abfallwirtschaft: 10%

4c Feststellung:

Die Abrechnung der Vollstreckungsbeamten ist zu überarbeiten.

Wir bitten um Stellungnahme

Stellungnahme Verwaltung

Die Tätigkeiten im Vollstreckungsbereich werden künftig entsprechend berücksichtigt und abgerechnet.

¹³ § 2 b) Zur Deckung der Kosten, die nach Abzug der festen Beträge und der im Vollstreckungsverfahren eingegangenen Gebühren und Auslagenersätze verbleiben, ist ein Betrag für jeden zur Erledigung gegebenen Vollstreckungsauftrag zu entrichten. Der auf einen Vollstreckungsauftrag entfallende Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis der vom Vollstreckungsdienst bearbeiteten gesamten Aufträge zu den verbliebenen ungedeckten Kosten (Beispiel: 4000 Vollstreckungsaufträge: - 4.000.- DM ungedeckten Kosten = 1.- DM je Vollstreckungsauftrag).

¹⁴ Grundlage der Berechnung des VB waren folgende Daten aus 2011:

Durchschnitt der Vollstreckungsaufträge 2005 bis 2011 jährlich: 406. Daraus resultierender durchschnittlicher Personalbedarf: 17%

- Personalkosten des VB einschl. 20% Gemeinkosten, aber abzüglich Pfändungsgebühren

4.3.3 Innendienst

In der Personalkosten-Spitzabrechnung 2013 vom 24.07.2014 unter:

„I. Bezüge der Mitarbeiter, die teilweise innerhalb der Abt. 5 mit Abfallreferat beschäftigt sind“, ist von der KK nur der Vollstreckungsbeamte H. aufgeführt.

Vollstreckungsaufträge werden zuerst von Mitarbeitern der Kreiskasse im Innendienst bearbeitet¹⁵. Folgende Zeitanteile:

Astrid Gerhard:	Vollstreckung 60%, davon Abfallwirtschaft:	20%
Annika Süssel:	Vollstreckung 80%, davon Abfallwirtschaft:	30%
Diana Volle:	Vollstreckung 80%, davon Abfallwirtschaft:	5%

4d **Feststellung:**

In der Abrechnung mit der Abfallwirtschaft fehlt die Personalkostenerstattung für diese Tätigkeit.

Wir bitten um Stellungnahme

Stellungnahme Verwaltung

Die Tätigkeiten im Vollstreckungsbereich werden künftig entsprechend berücksichtigt und abgerechnet.

¹⁵ Waren diese Vollstreckungsversuche erfolglos oder von Anfang an ohne Aussicht auf Erfolg, erhalten die VB den Vollstreckungsauftrag von der Kreiskasse.

5. Neubau einer Mensa mit behindertengerechter Erschließung IGS Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr am Standort Schönenberg-Kübelberg.

5.1 Baukosten

5.1.1 Mensa:

Veranschlagte Baukosten: rd. 933.243 €¹⁶

Vergaben im Kreisausschuss:

04.04.2011:	Ingenieure, Statiker	142.385 € (lt. Abrechnung)
11.07.2011:	Erdarbeiten, Stahlbau- und Metallbau	371.591 €
08.02.2012:	Innenarbeiten, Außenanlage	201.399 €
16.04.2012	Elektroarbeiten	68.301 €
18.06.2012	Küche, Stühle	20.744 €(lt. Abrechnung)
06.08.2012:	Außenputz, Aufzug, Geländer	<u>53.532 €</u>
Summe:		857.952 €

Nachrichtlich:

5.1.2 Sporthalle:

Veranschlagte Baukosten: rd. 503.314 €

Vergaben im Kreisausschuss:

16.09.2011:	Fensterbau	58.286 €
10.08.2011:	Aufbau geneigte Dachkonstruktion:	306.148 €
08.02.2012:	Flachdächer	138.880 €

5.1.3 Bodenbelag Aula:

Veranschlagte Baukosten: rd. 27.086 €

Vergabe im Kreisausschuss:

22.10.2012: Bodenbelag Aula rd. 27.086 €

5.2 Finanzierung Mensa

5.2.1 Bewilligung ADD Trier (Verwendungsnachweis vom 17.9.2014)

Datum:	Betrag:	Freigaben:	
26.6.2012:	600.000 €:	150.000 €	
		im HH 2013: 60.000 €;	im HH 2014: 90.000 €
27.8.2013		100.000 €	
		im HH 2014: 40.000 €;	im HH 2015: 60.000 €
18.6.2014		75.000 €	
		im HH 2015: 30.000 €;	im HH 2016: 45.000 €

Freigegebene Summe: 325.000 €

Bewilligung neu¹⁷:

23.9.2014 592.549,63 €

5.2.2 VG Schönenberg-Kübelberg

Aufgrund § 5 Nr. 3 der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung in Bezug auf die dislozierte Integrierte Gesamtschule mit den Standorten Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zwischen dem Landkreis Kusel, der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr vom 24.9.2009 gilt für die Investitionskosten zur Schaffung der Mensa im Schulzentrum Schönenberg-Kübelberg die Sonderregelung, dass der Landkreis zwei Drittel der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten Investitionskosten und die Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ein Drittel trägt.

¹⁶ laut Zuwendungsbescheid 26.6.12:

Insgesamt: 933.243 €; zuwendungsfähig: 868.889 €

¹⁷ Ausgaben künstlerische Gestaltung von geplanten rd. 12.834 € nur 2.045 € ausgeführt.

5.3 Abrechnung

siehe Anlage 5

Laut Abrechnung Insgesamt: 918.765 € zuwendungsfähig. 858.100 €

Die Gesamtkosten haben sich aufgrund günstiger Ausschreibungsergebnisse verringert.

Auch die zuwendungsfähigen Kosten haben sich verringert, da für die Kunst am Bau lediglich ein Betrag in Höhe von 2.045 € aufgewendet worden ist.

5.3.1 Finanzierung der Gesamtkosten nach Fertigstellung:

Gesamtkosten laut Abrechnung:		918.765 €
Landeszuweisung:	592.550 €	
Eigenmittel LK Kusel	217.476 €	
Kostenbeteiligung VG Schönenb.-Kbg.	108.739 €	

5.3.2 Mittelabruf

a) ADD Trier:

Die Verwaltung hat am 20.8.2013 abgerufen: 150.000 €

- Zuweisung durch die ADD am 9.9.2013: 60.000 €

Hinweis: Für 2013 waren nur 60 T€ zugesagt

Verwaltung mit Schreiben vom 17.4.2014 (Schlussverwendungsnachweis): Restmittel

5a

Feststellungen:

1. Es fehlt die Mittelfreigabe der ADD über den Restbetrag von rd. 267.550 €.

Es fehlt die 2. Mittelfreigabe über 90.000 €, die bereits von der Verwaltung am 20.8.2013 beantragt wurde, aber aufgrund der Einschränkung erst im HH-Jahr 2014 freigegeben wurde.

2. Da von der ADD Trier 60 T€ im HH-Jahr 2013 und 130 T€ im HH-Jahr 2014, also insgesamt 190 T€ zur Verfügung stehen, fehlt die Mittelfreigabe über 130 T€ in 2014.

Wir bitten um Stellungnahme

Stellungnahme Verwaltung

Der für das Jahr 2014 zugesagte Zuschussbetrag wurde von der Verwaltung bereits angefordert. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung dieses Betrages durch die ADD hat die Verwaltung keinerlei Einfluss. Nach Rücksprache mit der ADD vom 05.11.2014 sei der Betrag in Höhe von 130 T € zwischenzeitlich angewiesen worden.

b) VG Schönenberg-Kübelberg (Schreiben der KV an die VG vom 18.9.2014):

Ungedeckte Kosten nach Abzug der insgesamt zu erwarteten Landesförderung über 592.550 €:

2/3 Anteil LK aufgrund Zweckvereinbarung:	217.476 €
1/3 Anteil VG aufgrund Zweckvereinbarung:	108.738 €
• Abschlagszahlung an LK 2011	75.000 €
• Abschlagszahlung an LK2012	40.000 €
○ Rückzahlung an VG:	6.261 €

5b **Feststellung:**

Aufgrund der zeitlich verzögerten Bewilligungsraten und dem Umstand, dass zum 1.11.2014 die Zuweisung über den Restbewilligungsbetrag von rd. 267.550 € noch aussteht, muss der Landkreis diese fehlenden Zuweisungen zwischen finanzieren.

Nach § 5 der Zweckvereinbarung beteiligt sich die VG Schönenberg-Kübelberg zu 1/3 an den Investitionskosten nach Abzug von Zuwendungen.

Aufgrund dieser Vereinbarung sollte die Finanzierung nach Baufortschritt mit dem jeweiligen Finanzierungsanteil erfolgen.

- Zuwendungsraten sind nach Zahlungseingang beim Landkreis unmittelbar anteilmäßig dem Mitfinanzier zu erstatten.

Es ergeben sich darauf folgende Zahlungsmodalitäten:

Ausgabejahr	Bausumme:	Zuwendung	Zuwendung		Rückzahlung Zuwendung	
			Anteil 1/3 VG	Anteil 2/3 KV	Anteil 1/3 VG	Anteil 2/3 KV
in 2011	116.146	0	38715	77.431		
Ausgabe 2011	116.146	0	38715	77.431		
in 2012	583.728	0	194.576	389.152		
Ausgabe 2011 + 2012:	699.874	0	233291	466.583		
in 2013	179.406	60.000	39.802	79.604	20.000	40.000
Ausgabe 2011 - 2013:	879.280	60.000	293.093	586.187		
in 2014	39.485	130.000	13.162	26.323	43.334	86.666
Ausgabe 2011 - 2014	918.765	190.000	306255	612.510		
in 2015:	0	90.000			30.000	60.000
Summe in 2015:	0	280.000				
in 2016	0	45.000			15.000	30.000
Summe in 2016:	0	325.000			108.334	216.666

Hinweis:

Zukünftig sollte dieses Abrechnungsverfahren bei allen Vorhaben mit Finanzierungsbeteiligung anderer Kommunen angewandt werden.

Wir bitten um Stellungnahme.

Stellungnahme Verwaltung

Wird zukünftig beachtet.

6. Personalkostenerstattung von Jobcenter an KV Kusel für Dienstleistungen des Personals der Kreisverwaltung.

6.1 Rechtsgrundlage

Betriebssatzung für Eigenbetrieb "Jobcenter Landkreis Kusel" ¹⁸.

Aufgrund § 13 Abs. 1 übernimmt die KV Kusel für das Jobcenter u.a. die Betreuung und Verwaltung des Personals, das zentrale Beschaffungswesen, die EDV-Systemadministration, das Gebäudemanagement und Mietangelegenheiten sowie die arbeitssicherheits-technische und arbeitsmedizinische Betreuung. Diese Leistungen sind gemäß § 57 LKO i.V.m. § 85 Abs. 3 GemO und 11 Abs. 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung abzurechnen ¹⁹. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

6.2 Abrechnung

Aufgrund einer ersten Einschätzung der Verwaltung bezüglich Einsatz von Personal und Arbeitszeiten ab 1.1.2012 für das Jobcenter wurde der Kostenanteil auf 170 T€ festgelegt und im Haushaltsplan des Landkreises Kusel so eingestellt.

Hinweis:

Am 12.11.2013 wurde dem RuGPA erklärt, dass die Eckpunkte der Vereinbarung mit dem Jobcenter besprochen wurden. Der Entwurf liege vor. Die Unterzeichnung der Vereinbarung soll bis Mitte Dezember 2013 erfolgen.

HH-Jahr

2012:

Forderung gegen Jobcenter im HH 2012 geltend gemacht:

2013:

Forderung gegen Jobcenter im HH 2013 geltend gemacht:

Ansatz:

170.000 €

nein

170.000 €

nein

¹⁸ Der Kreistag hat am 14.12.2011 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb beschlossen; in Kraft ab 1.1.2012

¹⁹ **§ 57 LKO:** Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises gelten die §§ 78 bis 115 GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

§ 85 (3) GemO: Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden, die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 gehören auch die Steuern, die Konzessionsabgaben und die Zinsen für Fremdkapital. Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind angemessen zu vergüten

§ 11 (2) EigANVO: Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einem Unternehmen in Privatrechtsform, an dem die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1

1. Wasser für die Reinigung von Straßen- und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,

2. unter Beachtung der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407) in der jeweils geltenden Fassung auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.

Der Eigenbetrieb hat Wasser für den Brandschutz und Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.

Hinweis:

Aufgrund fehlender Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kusel und dem Jobcenter Landkreis Kusel hat das Jobcenter für die HH-Jahre 2012 und 2013 keine Erstattungen geleistet.

- Die in 2013 erfolgte „freiwillige“ Erstattung über 20 T€ (AO-Nr. 10532) wurde deshalb in 2014 wieder zurückbezahlt (AO-Nr. 59076).

Ausschlaggebend auch, dass aufgrund der Kürzungen des Bundes eine Erstattung nicht möglich gewesen wäre, ohne dass am Jahresende der Landkreis das Defizit hätte tragen müssen²⁰.

Rechtsgrundlage für die Abrechnung zwischen dem Landkreis und dem Jobcenter ist die Betriebsatzung, die seit dem 1.1.2012 in Kraft ist.

1. Feststellung:

Die Kreisverwaltung hat die in § 13 (1) der Betriebsatzung aufgeführten Leistungen gegenüber dem Jobcenter in den HH-Jahren 2012 und 2013 erbracht.

- Keine Kostenerstattung an die Kreisverwaltung.

HH-Jahr

2014:

Forderung gegen Jobcenter im HH 2014 (12.11.2014) geltend gemacht:

Ansatz:

60.000 €

nein

Dem RuGPA liegt folgender Vertrag vor:

Vertrag zwischen dem Landkreis Kusel und dem Jobcenter Landkreis Kusel über den Leistungsaustausch zwischen den Vertragspartnern (vom 2.1.2014):

§ 1: Die KV Kusel übernimmt gemäß § 13 der Betriebsatzung als Dienstleister ab 1.1.2014 die Betreuung und Verwaltung des Personals, das zentrale Beschaffungswesen, die EDV-Systemadministration, das Gebäudemanagement und Mietangelegenheiten sowie die arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung gemäß der Anlage zum Vertrag.

§ 2: Für diese Leistung zahlt das Jobcenter an die KV Kusel das Entgelt für die von den jeweiligen Beschäftigten der KV im Kalenderjahr erbrachten Arbeitsstunden (Arbeitgeberkosten).

2. Feststellung:

Aufgrund § 2 des Vertrages zwischen dem Landkreis Kusel und dem Jobcenter Landkreis Kusel zahlt das Jobcenter an die Kreisverwaltung Kusel das Entgelt für die von den jeweiligen Beschäftigten der Kreisverwaltung im Kalenderjahr erbrachten Arbeitsstunden (Arbeitgeberkosten) ab 1.1.2014.

Der Erstattungsbetrag ist umgehend von der Kreisverwaltung zu ermitteln und als Forderung dem Jobcenter in Rechnung zu stellen.

Ab dem HH-Jahr 2015 ist der jährliche Erstattungsbetrag dem Jobcenter - auf der Basis der Vorjahresabrechnung – in 4 Abschlagsraten (jeweils zum Quartalsende) in Rechnung zu stellen.

²⁰ Bundesverfassungsgerichts-Urteil vom 7.10.2014:

Die kommunalen Verfassungsbeschwerden richteten sich im Wesentlichen unter anderem gegen die Prüfbefugnisse des Bundes bei den Optionskommunen²⁰:

Bund darf künftig vertretbare Rechtsauffassungen der Optionskommunen nicht beanstanden und auf dieser Grundlage Mittel vorenthalten:

- *Bund hatte nachträglich und rückwirkend Rückforderungen geltend gemacht, wenn die kommunale Praxis von – zuvor nicht bekannt gemachten – Bundesauffassungen abweicht."*

Bundesarbeitsministerium nicht befugt, einzelne Optionskommunen vom automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) auszuschließen:

- *Diese Entscheidung erleichtert ab jetzt wesentlich die Aufgabenwahrnehmung der Optionskommunen*

6.3 Haushaltsrechnung 2013:

6.3.1 Zahlungswirksamer Verlustausgleich für das HH-Jahr 2012: 48 T €

Hinweis:

Nach § 11 Abs. 8 der EigANVO sind ausgebewirksame Teile des Jahresverlustes im folgenden Haushaltsjahr aus Haushaltsmitteln des Landkreises auszugleichen.

6.3.2 Nicht zahlungswirksamer Verlust HH 12 / 13: 286 T €

Ergebnisrechnung	-Verschlechterung-	286 T€
Bilanz:	- Rückstellung (Passiva)-	286 T€

Hinweis:

Verlust des Jobcenters in der Bilanz des Eigenbetriebes zum 31.12.2013 als Forderung gegenüber dem Einrichtungsträger mit 286 T€ bilanziert. Wert in die Bilanz des Landkreises "gespiegelt".

Personal, das zum 1.1.2012 von der Kreisverwaltung zum Jobcenter wechselte, hatte zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Landkreis Personalkostenansprüche aus Überstunden und / oder Urlaub.

3. Feststellung:

In Absprache mit dem Jobcenter sollten diese Ansprüche bis zum 31.12.2015 vollständig abgebaut bzw. reguliert werden.

Feststellungen Nr. 1 bis 3 zur Kenntnisnahme und zukünftiger Beachtung.

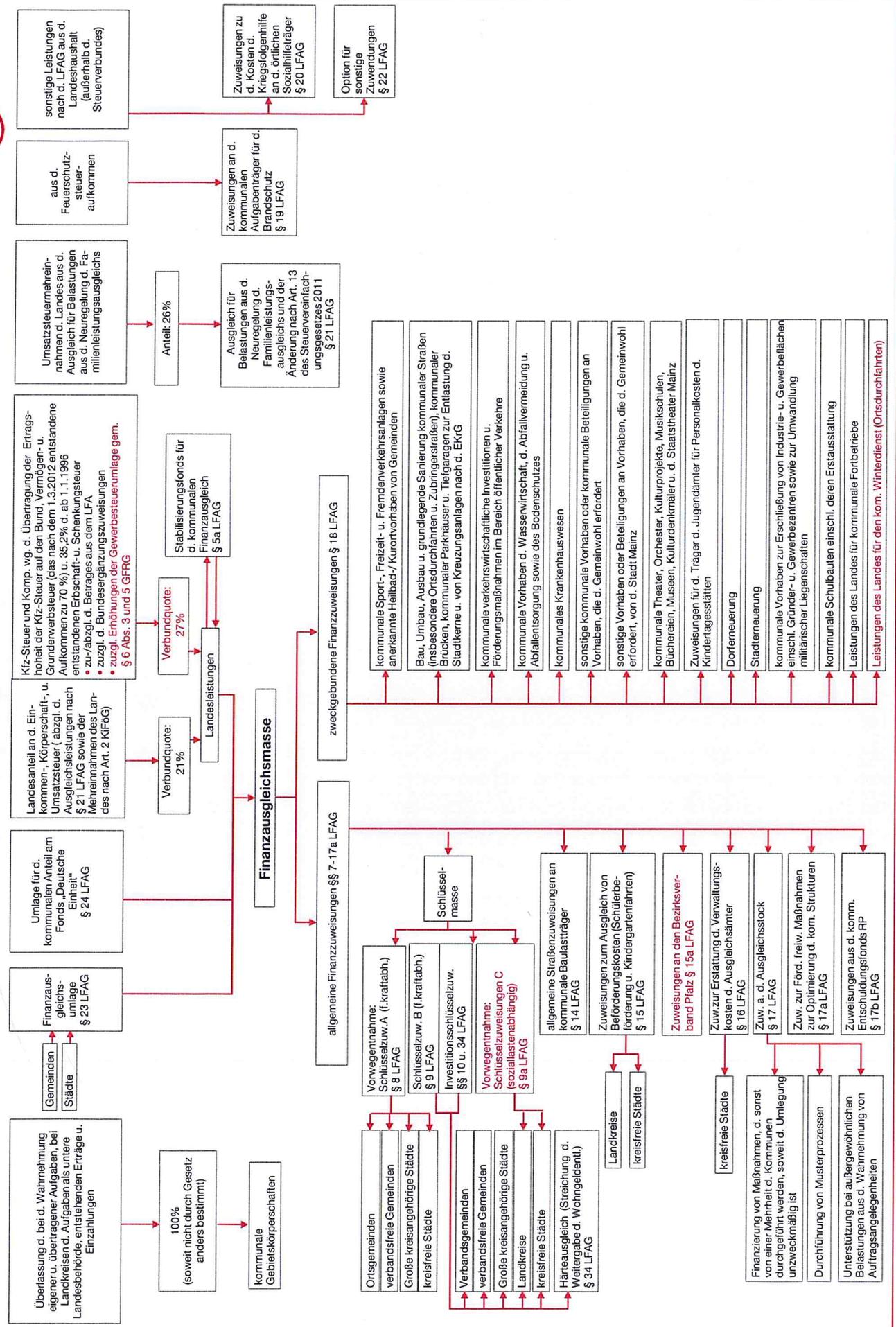
Im Auftrag



Erwin Thelen
Leiter Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt



Abb. 59: Der kommunale Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 8.10.2013



Eigene Darstellung des DLT auf Basis des LFAg.

Änderung der Instandhaltungskostenpauschalen nach § 28 der II. BV zum 01.01.2014

seit ab
01.01.2010 01.01.2014

Bezugsfertigkeit liegt:	bisher	neu	Differenz
- weniger als 22 Jahre zurück	8,16 €	8,62 €	0,46 €
- mindestens 22 Jahre zurück	10,34 €	10,93 €	0,59 €
- mindestens 32 Jahre zurück	13,22 €	13,97 €	0,75 €

Die Höhe der Instandhaltungskosten nach § 28 Abs. 2 II BV bestimmt sich nach drei Baualtersgruppen. Die Festlegung nach Baualtersgruppen hat zur Folge, dass die jeweiligen "Grenzzahrgänge" der jüngsten und mittleren Baualtersgruppe nach Ablauf eines Kalenderjahres in die nächste, ältere und damit in eine höhere Instandhaltungskostenpauschale "aufrücken". Im Jahr 2014 sind hiervon die "Grenzzahrgänge" 1992 und 1982 betroffen. Für diese beiden Baualtersjahrgänge erhöht sich die bisherige Instandhaltungskostenpauschale zum 1. Januar 2014 wie folgt:

- Bezugsfertigkeit 1.1. bis 31.12.1992 von 8,16 Euro auf 10,93 Euro je m² Wohnfläche jährlich
- Bezugsfertigkeit 1.1. bis 31.12.1982 von 10,34 Euro auf 13,97 Euro je m² Wohnfläche jährlich

Entsprechend verändern sich auch die Ansätze für Aufzug, Kleinreparaturen, Schönheitsreparaturen, Garagen etc. wie folgt:

	seit 01.01.2010	ab 01.01.2014
§ 28 (2) Satz 3 Erhöhung der Instandhaltungskosten bei Vorhandensein eines maschinell betriebenen Aufzugs um	1,15	1,22

Berechnung der Zuweisung zum Ausgleich von Beförderungskosten 2013 (§ 15 LFAG)

Schüler bis Klasse 10:	
Grund-Hauptschulen	2.369
Realschulen	0
Gymnasien	876
Integrierte Gesamtschulen	655
Realschulen plus	1.832
freie Waldorfschulen	0
Summe 1	5.732
Schüler an Schulen mit Förderschwerpunkt /Schulen für:	
a) Schulen mit einfacher Gewichtung der Schülerzahlen	
Lernen	152
ganzheitliche Entwicklung	48
Sozial-emotionale Entwicklung	
Förderzentren	
Summe 2	200
b) Schulen mit fünffacher Gewichtung der Schülerzahlen	
motorische Entwicklung	
Blinde und Sehbehinderte	
Gehörlose und Schwerhörige	
Sprache	16
Summe 3	16
Zusammenfassung	
Summe 1	5.732
Summe 2	200
Summe 3 (5-fach)	80
Maßgebende Schülerzahl	6.012

Landesfinanzausgleichsgesetz**§ 15 Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten**

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten zum Ausgleich der ihnen durch die Schülerbeförderung nach [§ 69 des Schulgesetzes](#) und § 33 des Privatschulgesetzes sowie durch die Beförderung von Kindern zu Kindergärten nach § 11 des Kindertagesstättengesetzes entstehenden Kosten pauschale Zuweisungen.

Der Anteil eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an dem für die Zuweisungen bereitgestellten Betrag ([§ 7 Nr. 3](#)) bemisst sich nach der Höhe seines oder ihres auf zwei Nachkommastellen abgerundeten Anteils der anderweitig nicht durch Einzahlungen der Kontenarten 633 und 642 (Schülerbeförderungsentgelte und Kostenerstattungen) gedeckten Auszahlungen der Konten 7241 (Schülerbeförderungskosten) und 7254 (Kostenerstattungen an den öffentlichen Bereich) der Produktgruppe 241 (Schülerbeförderung) nach dem Konten- und Produktrahmenplan im vorvergangenen Haushaltsjahr, soweit darauf ein Rechtsanspruch besteht, an der Gesamtsumme der entsprechenden ungedeckten Auszahlungen aller Landkreise und kreisfreien Städte.

Hinweis für 2014:

Die Verteilung der Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten wurde zum 1.1.2014 auf eine neue Regelung umgestellt, welche die tatsächlichen Belastungen berücksichtigt. Proberechnungen im Jahr 2013 hatten auf der Basis der Angaben 2012 einen durchschnittlichen Deckungsgrad von rd. 94 % ergeben.

Anlage 4

Netto-Belastung Soziales und Jugend

	Soziales	JA 2012	JA 2013	Abweichung
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	508.808 €	566.588 €	57.780 €
3112	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsm.	983.567 €	442.333 €	-541.234 €
3115	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	7.280.323 €	8.001.126 €	720.804 €
3116	Hilfe zur Pflege	1.629.462 €	1.707.858 €	78.396 €
3117	Sonstige Hilfe in anderen Lebenslagen	568.050 €	268.993 €	-299.057 €
3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	80.000 €	80.000 €	0 €
3122	Lstg. zur Sicherung des Lebensunterh. SGB II	3.516.253 €	3.806.756 €	290.503 €
3130	Hilfen für Asylbewerber	322.149 €	462.699 €	140.550 €
3210	Kriegsopferfürsorge	753 €	0 €	-753 €
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	18.816 €	14.788 €	-4.028 €
3512	Landespflege- und Landesblindengeld	157.217 €	133.745 €	-23.471 €
3514	Soziale Sonderleistungen	5.892 €	0 €	-5.892 €
3520	Bildung und Teilhabe	-61.021 €	-65 €	60.957 €
	Summen:	15.010.268 €	15.484.822 €	474.554 €

	Jugend	JA 2012	JA 2013	Abweichung
3410	Unterhaltsvorschussleistungen	144.442 €	164.290 €	19.848 €
3610	Förderung von Kindern in Tagespflege	88.563 €	89.850 €	1.287 €
3620	Jugendarbeit	102.648 €	87.799 €	-14.849 €
3631	Schul- und Jugendsozialarbeit	252.641 €	309.202 €	56.562 €
3632	Förderung der Erziehung in der Familie	86.076 €	86.578 €	502 €
3633	Hilfe zur Erziehung	4.661.333 €	4.446.485 €	-214.848 €
3635	Inobhutnahme u. Eingliederungshilfe	1.147.318 €	1.666.646 €	519.328 €
3636	Adoptionsvermittlung	34.413 €	35.340 €	927 €
3638	Gerichtshilfe	-625 €	-762 €	-137 €
3650	Tageseinrichtungen für Kinder	6.242.976 €	6.431.628 €	188.652 €
	Summe:	12.759.785 €	13.317.055 €	557.271 €

Anlage 5

IGS Schöenberg-Kübelberg / Waldmohr		KAS-Beschl.	Vergabesumme:	Abrechnung:
Dachkonst.: Auftrag Objekt- und Tragwerkspl.		04.04.2011		
Gewerke:		11.07.2011	371.590,95	
a)	Erd,- Maurer- und Betonarbeiten		130.913,23	119.888,60
b)	Stahlbau-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten		166.588,97	163.361,31
c)	Metallbau- und Fensterbauarbeiten		74.088,75	76.400,38
Gewerke (Aufbau geneigt. Dachkonstruktion)		10.08.2011	306.147,61	
a)	Gerüstbauarbeiten		17.803,23	
b)	Erd-Entwässerungsarbeiten		14.875,00	
c)	Zimmerarbeiten		47.063,31	86.810,94
d)	Dachdecker- und Klempnerarbeiten		157.453,07	158.523,45
e)	Trockenbauarbeiten		68.953,00	
Eilentscheidung: Fensterbau		16.09.2011	58.286,25	
Gewerke:		08.02.2012	201.398,98	
a)	Innenputzarbeiten		22.520,27	24.839,69
b)	Estricharbeiten		13.206,68	12.109,49
c)	Schreinerarbeiten		12.412,47	14.119,20
d)	Sonnenschutzarbeiten		9.981,72	9.417,66
e)	Trockenbauarbeiten		21.891,24	20.684,79
f)	Malerarbeiten		7.436,01	9.863,99
g)	Bodenbelagsarbeiten		11.839,70	12.865,99
h)	Fliesenarbeiten		15.756,53	16.077,76
i)	Heizungs- und Sanitärarbeiten		44.048,53	42.790,63
j)	Außenanlage		42.305,83	51.170,25
Flachdächer; Dacheind.+Dachabdichtung		08.02.2012	138.879,97	
Eilentscheidung: Elektroarbeiten		16.04.2012	68.301,48	
Gewerke:		18.06.2012	nichtöffentlich:	
a)	Kücheneinrichtung		51.486,54	48.033,65
b)	Stühle, Tische		12.816,30	12.671,12
Gewerke:		06.08.2012	53.531,72	
a)	Außenputz		22.844,00	17.808,08
b)	Behindertenaufzug		19.092,36	18.270,07
c)	Schlosserarbeiten bzw. Stahlgeländer		11.595,36	11.478,15
Erneuerung Bodenbelag Aula			27.085,83	28.610,39